

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes
(L-DBG)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz, LGBl.Nr. 1/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2012 und Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 lit. a wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
2. Im § 1 lit. b wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
3. Dem § 1 wird folgende lit. c angefügt:
„c) begleitende Maßnahmen für Auskunftersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012; dafür gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes dieses Gesetzes.“
4. Nach dem § 30 wird folgender 4. Abschnitt eingefügt:

**„4. Abschnitt
Begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EU) 2016/1191**

§ 31

(1) Das Amt der Landesregierung übt in allen landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten die Funktion der Zentralbehörde im Sinne des Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 für die Übermittlung von Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten über das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Union (IMI) aus.

(2) Weiters übt das Amt der Landesregierung in Bezug auf Urkunden im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1191, die von einer Wahlbehörde nach dem Gemeindegewahlgesetz ausgestellt worden sind, die Funktion der Zentralbehörde aus

- a) für die Entgegennahme von Auskunftersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie
- b) für die Erteilung der für derartige Ersuchen erforderlichen Auskünfte an Behörden anderer Mitgliedstaaten.“

5. Der bisherige 4. Abschnitt wird als 5. Abschnitt bezeichnet.

6. Der bisherige § 31 wird als § 32 bezeichnet.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes (L-DBG) werden begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 getroffen.

Die Verordnung (EU) 2016/1191 bezieht sich im Wesentlichen auf Personenstandsurkunden, melderechtliche Urkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise und Urkunden betreffend Vorstrafenfreiheit und sieht im Wesentlichen ein System der Anerkennung dieser Urkunden vor. Wird eine solche Urkunde, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt worden ist, der Behörde eines anderen Mitgliedstaates vorgelegt, so ist diese Urkunde von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit befreit (Art. 1 Abs. 1 lit. a). Für sonstige Förmlichkeiten (Art. 1 Abs. 1 lit. b) sind Vereinfachungen vorgesehen. Kern der Verordnung ist jedoch die Abwicklung von Auskunftsersuchen betreffend die Echtheit von öffentlichen Urkunden und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten im Wege des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union (IMI).

Mit der vorgeschlagenen Regelung des § 31 wird entsprechend der Verpflichtung nach Art. 15 der gegenständlichen Verordnung im Zuständigkeitsbereich des Landes eine Zentralbehörde benannt, welche für die Abwicklung von Auskunftsersuchen bzw. für die Verwaltungszusammenarbeit im Sinne des Art. 14 dieser Verordnung zuständig ist.

2. Kompetenzen:

Die Kompetenz zur Erlassung einer dem § 31 Abs. 1 entsprechenden Bestimmung ergibt sich aus der jeweiligen Materienkompetenz des Landesgesetzgebers und damit im Wesentlichen aus Art. 15 Abs. 1 B-VG sowie – abhängig vom Regelungskontext – insbesondere aus Art. 12 Abs. 1 B-VG, Art. 14 Abs. 4 B-VG, Art. 14a B-VG oder auch Art. 21 Abs. 1 B-VG.

Abweichend davon stützt sich die Regelung des § 31 Abs. 2 (Benennung der Zentralbehörde für Auskunftsersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten in Angelegenheiten des Gemeindewahlrechts) auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Gemeindeorganisationsrechtes (Art. 115 Abs. 2 B-VG), dem auch das Gemeindewahlrecht zuzuordnen ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Ein allenfalls mit der vorgeschlagenen Regelung verbundener Mehraufwand kann nicht präzise abgeschätzt werden, zumal nicht vorhersehbar ist, in welcher Anzahl entsprechende Auskunftsersuchen über das Amt der Landesregierung als Zentralbehörde abgewickelt werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Abwicklung von Auskunftsersuchen durch die Verordnung (EU) 2016/1191 verbindlich vorgegeben ist; die damit verbundenen Kosten sind daher unionsrechtlich bedingt. Auskunftsersuchen über das Amt der Landesregierung als Zentralbehörde im Wege des IMI werden von einem Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 abgewickelt, wobei im Schnitt mit einem Zeitaufwand von ca. 2 Stunden zu rechnen sein wird. Daraus ergibt sich pro Auskunftsersuchen ein Mehraufwand von ca. € 160,--. Nachdem im Amt der Landesregierung IMI bereits implementiert ist, dürften sich darüber hinaus keine weiteren Mehraufwendungen ergeben.

	Gesamtaufwendungen pro produktiver Arbeitsstunde in Euro (GKL 17/3)	Gesamtaufwand für 2 Stunden
Personalaufwand	59,23	118,46
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	41,46
Summe	79,96	159,92
Summe gerundet	80,--	160,--

Da die Gemeinden Auskunftsersuchen aus ihrem Bereich ebenfalls über das Amt der Landesregierung als Zentralbehörde abwickeln können, entsteht für die Gemeinden kein zusätzlicher Mehraufwand.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen. Im Gegenteil: der Entwurf dient der Umsetzung von EU-Recht (s. oben 1.).

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 3 (§ 1):

Die Bestimmung des § 31 betreffend begleitende Maßnahmen für Auskunftersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/1191 erfordert es, den Geltungsbereich des Gesetzes entsprechend zu erweitern.

Zu Z. 4 (neuer vierter Abschnitt):

Zu § 31 Abs. 1:

Hat die Behörde eines Mitgliedstaates, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine beglaubigte Kopie davon vorgelegt wird, berechnete Zweifel an der Echtheit dieser öffentlichen Urkunde oder der beglaubigten Kopie davon, so hat sie in einem ersten Schritt die Echtheit der Urkunde anhand der im Datenspeicher des IMI verfügbaren Muster zu prüfen (Art. 14 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2016/1191). Können dadurch die Zweifel nicht ausgeräumt werden, so hat die Behörde im Wege des IMI ein Auskunftersuchen entweder an die Behörde, welche die öffentliche Urkunde ausgestellt bzw. die beglaubigte Kopie angefertigt hat, oder an die Zentralbehörde des Mitgliedstaates zu stellen (Art. 14 Abs. 1 lit. b leg. cit.). Zur Abwicklung solcher Auskunftersuchen ist nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/1191 eine Zentralbehörde zu benennen.

Dabei handelt es sich um eine sachliche Zuständigkeitsfestlegung die dem jeweiligen Materiengesetzgeber obliegt. Aus diesem Grunde kann der Landesgesetzgeber nur für jenen Fall, dass eine österreichische Behörde im Zuge eines nach landesgesetzlichen Vorschriften zu führenden Verfahrens ein entsprechendes Auskunftersuchen an die (Zentral)behörde eines anderen Mitgliedstaates richten möchte, die Zentralbehörde bestimmen. Im umgekehrten Fall eines Auskunftersuchens von einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates an die österreichische (Zentral)behörde, ist der Landesgesetzgeber grundsätzlich nicht ermächtigt die Zentralbehörde festzulegen (vgl. jedoch die Anmerkungen zu § 31 Abs. 2).

Vor diesem Hintergrund wird im § 31 Abs. 1 festgelegt, dass das Amt der Landesregierung in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten die Funktion der Zentralbehörde für die Übermittlung von Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten ausübt. Die Übertragung dieser Funktion auf das Amt der Landesregierung entspricht der bestehenden Systematik, nach der das Amt der Landesregierung auch für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen, welche in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners ausübt (vgl. § 2) sowie in Sachen der zwischenstaatlichen Verwaltungszusammenarbeit als Verbindungsstelle vorgesehen ist (vgl. § 12). Hegt eine österreichische Behörde also in einem nach landesgesetzlichen Vorschriften zu führenden Verfahren Zweifel an der Echtheit einer öffentlichen Urkunde im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1191, kann sie – sofern sie nicht selbst über einen IMI Zugang verfügt – über das Amt der Landesregierung als Zentralbehörde ein entsprechendes Auskunftersuchen im Wege des IMI an die ausstellende Behörde oder an die Zentralbehörde des Mitgliedstaates richten.

Zu § 31 Abs. 2:

Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1191 gilt diese auch für öffentliche Urkunden, deren Vorlage von Unionsbürgern verlangt werden kann, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wenn diese Bürger ihr aktives oder passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament oder bei Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unter den Bedingungen der Richtlinie 93/109/EG bzw. der Richtlinie 94/80/EG des Rates ausüben möchten.

Im Kompetenzbereich des Landes ist in diesem Zusammenhang ausschließlich das Kommunalwahlrecht betroffen. Nach § 18 Abs. 2 des Gemeindevahlgesetzes kann die Gemeindevahlbehörde bei begründeten Zweifeln am Inhalt einer Erklärung eines ausländischen Unionsbürgers nach § 16 Abs. 3 lit. b leg. cit.

(betreffend die Wählbarkeit) die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Staates, dessen Bürger der Wahlwerber ist, verlangen, mit der bestätigt wird, dass er nicht infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Eine solche Bescheinigung ist als öffentliche Urkunde im Sinne des Art. 2 Abs. 2 iVm Art. 3 Z. 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 anzusehen.

Für den Fall des Auskunftersuchens einer österreichischen Gemeindegewahlbehörde im Zusammenhang mit einer derartigen Bescheinigung an die (Zentral)behörde des Mitgliedstaates findet die Regelung des Abs. 1 Anwendung.

Nach Abs. 2 übt aber auch im umgekehrten Fall (Auskunftersuchen von Wahlbehörden anderer Mitgliedstaaten an die in Vorarlberg zuständige Gemeindegewahlbehörde bzw. die in Vorarlberg zuständige Zentralbehörde) das Amt der Landesregierung die Funktion der Zentralbehörde aus. Kompetenzrechtlicher Anknüpfungspunkt ist dabei nicht das dem Auskunftersuchen zu Grunde liegende Verfahren, sondern die Art der Urkunde, über die der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 definiert ist. Nachdem es sich im vorliegenden Zusammenhang um Urkunden handelt, die im Geltungsbereich des Gemeindegewahlgesetzes ausgestellt werden und die Regelung über die Ausstellung dieser Urkunden und deren Rechtswirkungen dem Landesgesetzgeber obliegt, ist der Landesgesetzgeber in diesen Angelegenheiten auch zur Festlegung der Zentralbehörde zuständig.

Zu Z. 5 und 6 (fünfter Abschnitt):

Aufgrund des neu eingefügten 4. Abschnittes wird der bisherige 4. Abschnitt (Schlussbestimmung) als 5. Abschnitt und der bisherige § 31 als § 32 bezeichnet.